

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B / Business to Business) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „LZB“) gelten ausschließlich für alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Verträge der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH (nachfolgend „Verkäufer“).
2. Diese LZB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“).
3. Diese LZB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Angebote, Verträge und Lieferungen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
5. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verkäufers in Textform. Vorrangige Individualvereinbarungen nach § 305b BGB bleiben unberührt.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelrügen, Rücktritt oder Minderung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Preise, Frachtkosten und Preisanpassungen

1. Alle Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ am Produktions- oder Logistikstandort in Ungarn in Euro zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union fällt keine deutsche Umsatzsteuer an, sofern der Käufer vor Versand eine gültige und verifizierbare Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt und die erforderlichen Nachweise beibringt.
3. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands (Festland) gilt: Unter einem Netto-Warenwert von **9.500,00 EUR** wird eine pauschale Frachtgebühr von **350,00 EUR** pro Lieferung berechnet. Ab einem Netto-Warenwert von **9.500,00 EUR** erfolgt die Lieferung frei Haus unabeladen, sofern die Entladestelle bzw. Baustelle mit einem Lkw befahrbar ist. Lieferungen auf deutsche Inseln sind von diesen Frachtkonditionen ausgenommen. Für Inselbelieferungen werden die jeweils tatsächlich anfallenden Fracht- und Zuschlagskosten gesondert berechnet oder im Angebot ausgewiesen.
4. Für Lieferungen in andere Länder als Deutschland gelten die im jeweiligen Angebot individuell ausgewiesenen Frachtkosten, Zölle und länderspezifischen Abgaben. Vom Käufer gewünschte Express- oder Sondernachversandkosten trägt der Käufer.
5. Im Preis enthalten ist eine kundenseitige Entladezeit von maximal **zwei Stunden**. Danach berechnet der Verkäufer Standgeld in Höhe von **35,00 EUR je angefangene Stunde**, bei vereinbarter Grabenentladung **42,50 EUR je angefangene Stunde**. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
7. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen ist der Verkäufer bei nicht beeinflussbaren Änderungen der maßgeblichen Kostenbestandteile, insbesondere Rohstoffe, Energie oder Fracht, von insgesamt mehr als 5 % berechtigt, den Preis im entsprechenden Verhältnis anzupassen. Die Kostenänderungen werden durch den Verkäufer geeignet nachgewiesen, insbesondere Rohstoffkosten, die ca. 2/3 der Gesamtkosten ausmachen. Kostensenkungen sind im gleichen Verhältnis an den Käufer weiterzugeben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Nettopreises, kann der Käufer vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Verkäufer legt die maßgeblichen Kostenänderungen auf Verlangen nachvollziehbar dar.

§ 3 Lieferung, Lieferfristen, Versand, Annahmeverzug und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager in Ungarn. Dies ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung, soweit nicht ausdrücklich eine Bringschuld vereinbart ist.
2. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten, insbesondere Freigaben, Planunterlagen, Genehmigungen, technische Spezifikationen und vereinbarte Vorauszahlungen, rechtzeitig erfüllt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

Fortsetzung § 3

3. Bei Versendungskauf (Schickschuld) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über (§ 447 BGB). Bei vereinbarter Lieferung frei Haus (Bringschuld) geht die Gefahr erst mit der körperlichen Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Die Bestimmung von Versandweg, Transportmittel und Spedition bleibt mangels anderweitiger Vereinbarung dem Verkäufer vorbehalten.
5. Kann die Ware am vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht entladen, übernommen oder angeliefert werden, gerät der Käufer in Annahmeverzug. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Verkäufer darf die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers einlagern oder anderweitig angemessen verwahren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.
6. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind spätestens innerhalb von **sieben Werktagen** nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von **14 Werktagen** nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Erfordert die abschließende Beurteilung die Hinzuziehung eines Sachverständigen, verlängert sich diese Frist auf bis zu 21 Werktagen ab Entdeckung, sofern der Käufer den Verkäufer innerhalb der 14-tägigen Frist vorläufig über das Vorliegen eines möglichen Mangels informiert hat. Unterbleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit § 377 HGB Anwendung findet.
7. Bei vereinbarter Selbstabholung im Werk oder Lager in Ungarn hat die Abholung innerhalb von **sieben Werktagen** nach Zugang der Bereitstellungsmeldung zu erfolgen. Danach gerät der Käufer in Annahmeverzug.

§ 4 Höhere Gewalt (Force Majeure)

1. Ereignisse höherer Gewalt, die dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder Ein- und Ausfuhrverbote, befreien den Verkäufer für Dauer und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Im kaufmännischen Verkehr gelten auch unverschuldete Energie-, Transport- oder Rohstoffengpässe als höhere Gewalt, sofern der Verkäufer vor Eintritt der Störung ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatte.
2. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich in Textform. Schadensersatz- oder Verzugsansprüche des Käufers sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
3. Dauert die Störung länger als **drei Monate**, können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Anzahlungen für nicht gelieferte Ware werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Freiwillige Rücknahme (Kulanz)

1. Dem Käufer steht kein gesetzliches oder vertragliches Rückgabe- oder Umtauschrecht zu.
2. Erklärt sich der Verkäufer im Einzelfall in Textform und aus Kulanz zur Rücknahme originalverpackter, unbeschädigter und wiederverkaufsfähiger Standardware bereit, werden für Rohre **50 %** und für Muffen sowie Zubehör **35 % des Netto-Warenwertes** gutgeschrieben.
3. Vom Erstattungsbetrag werden für den Rücktransport pauschal **350,00 EUR** bei Transporten mit Rohrstangen bzw. **200,00 EUR** bei Transporten ohne Rohrstangen abgezogen. Der Nachweis geringerer Transportkosten bleibt dem Käufer gestattet.
4. Kundenspezifische Sonderanfertigungen sowie beschädigte oder bereits verbaute Waren sind von der Kulanzrücknahme ausgeschlossen.
5. Nicht vorab genehmigte Rücksendungen werden nicht angenommen. Holt der Käufer unberechtigt retournierte Ware nach Aufforderung und Fristsetzung nicht ab, trägt er die Einlagerungs- oder Entsorgungskosten.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** ohne Abzug per Banküberweisung auf das angegebene Konto zu zahlen.
2. Wechsel oder Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Spesenkosten trägt der Käufer. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
3. Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Verkäufer anerkannten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Die Geldschuld ist mit dem gesetzlichen Verzugszins für Entgeltforderungen unter Unternehmern zu verzinsen. Weitergehender Verzugschaden und die gesetzliche Verzugschuld bleiben unberührt.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 321 BGB, zu.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird für den Verkäufer als Hersteller vorgenommen, ohne diesen zu verpflichten.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder einbauen. Er tritt bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt widerruflich zur Einziehung ermächtigt.
5. Bei Einbau der Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten tritt der Käufer die daraus entstehenden Vergütungsforderungen oder Wertersatzansprüche in Höhe des Warenwertes samt Nebenrechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab.
6. Wird die Vorbehaltsware in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut und verliert der Verkäufer dadurch sein Eigentum nach §§ 946, 947 BGB, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich eine geeignete dingliche Sicherheit in Höhe der offenen Forderungen zu bestellen. Bereicherungsansprüche nach § 951 BGB bleiben unberührt. Soweit im Einzelfall die Voraussetzungen des § 648 BGB vorliegen, bleiben die dort geregelten Rechte unberührt.
7. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hin und informiert den Verkäufer unverzüglich in Textform.
8. Der Verkäufer gibt Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit deren realisierbarer Wert die offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
9. Der Käufer trifft alle Maßnahmen, die nach dem Recht des Belegenheitsstaates erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt wirksam werden zu lassen.

§ 8 Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Produktangaben, Leistungsbeschreibungen oder Abbildungen in Katalogen, Broschüren, Webseiten oder Werbemedien stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Sie sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich in Textform als Beschaffenheit vereinbart wurden.
2. Bei unberechtigten Mängelrügen trägt der Käufer die durch Prüfung und Transport entstandenen Kosten, wenn er erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
3. Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt **zwei Jahre ab Ablieferung** der Ware. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die vorstehenden Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 3 Abs. 6. Bei einem Sachmangel erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

Fortsetzung § 8

5. Der Käufer darf nur einen zum Mangel angemessenen und verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.
6. Beruht eine erforderliche Nachlieferung auf einem vom Verkäufer zu vertretenden Mangel, trägt der Verkäufer die Kosten der Nachlieferung. In allen anderen Fällen trägt der Käufer die Kosten der Nachlieferung; hierfür werden je Sammellieferung pauschale Versandkosten in Höhe von 350,00 EUR netto berechnet.
7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche nach §§ 445a ff. BGB bleiben unberührt. Sie bestehen nur, soweit der Käufer gegenüber seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Kulanzregelungen übernommen hat.
8. Der Käufer zeigt dem Verkäufer einen geltend gemachten Mangel und die darauf gestützten Ansprüche seines Abnehmers unverzüglich in Textform an und gibt Gelegenheit zur Prüfung.
9. Anerkenntnisse, Vergleiche oder sonstige Erklärungen, durch die Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer begründet oder erweitert werden könnten, bedürfen vorab der Zustimmung des Verkäufers.
10. Rückgriffsansprüche verjähren frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers. § 445b BGB bleibt unberührt. Der Käufer stellt die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 9 Technische Dienstleistungen, Dokumentation und Freigaben

1. Technische Auslegungen, Berechnungen, Planungen oder Ingenieurdienstleistungen, die über das vertraglich vereinbarte Standard-Lieferangebot hinausgehen, sind nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.
2. Zur Prüfung und Freigabe übermittelte Zeichnungen, Pläne, Stücklisten oder Dokumentationen sind innerhalb von **fünf Werktagen** zu prüfen und in Textform freizugeben, soweit Umfang oder Komplexität keine längere angemessene Prüfungsfrist erfordern. Verzögerungen bei der Freigabe verlängern Lieferfristen entsprechend.
3. Nachträgliche Änderungen technischer Dokumentationen sowie Bestandspläne sind nicht im Warenpreis enthalten und werden nach Aufwand abgerechnet.
4. Hersteller- oder Konformitätserklärungen bestätigen nach bestem Wissen und auf Grundlage der Qualitätssicherungsprozesse die Einhaltung der jeweils einschlägigen und vertraglich vereinbarten Normen und Regelwerke. Hierzu zählen insbesondere die **EHP 001/2024**, die **DIN EN 253**, **DIN EN 448**, **DIN EN 488**, **DIN EN 489**, **DIN EN 13941-1**, die einschlägigen **AGFW**- und **DVGW**-Regelwerke sowie **DIN EN ISO 9001** und **DIN EN ISO 45001**. Die Anwendbarkeit einzelner Normen richtet sich nach Produkt, Leistung und Vertrag. Zwingende Anforderungen des europäischen Bauproduktenrechts bleiben unberührt.

§ 10 Urheberrechte und Eigentum an Unterlagen

1. An allen überlassenen Unterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und technischen Auslegungen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums-, Marken- und Urheberrechte vor.
2. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung in Textform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die Vertragserfüllung genutzt werden.
3. Kommt ein Auftrag nicht zustande oder endet das Vertragsverhältnis, sind die Unterlagen samt Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 11 Baustellen-Qualitätssicherung

1. Soweit vertraglich vereinbart, führt der Verkäufer stichprobenartige Qualitätskontrollen der von ihm geschuldeten Leistungen auf der Baustelle durch.
2. Die Kontrollen unterstützen die ordnungsgemäße Ausführung und stellen keine vollständige Überwachung sämtlicher Arbeiten dar.
3. Die Verantwortung für fachgerechte Ausführung sowie die Einhaltung technischer, gesetzlicher und sicherheitsrelevanter Vorschriften verbleibt beim Käufer bzw. den beauftragten Unternehmen.
4. Aus Durchführung oder Nichtdurchführung einzelner Kontrollen entstehen keine weitergehenden Überwachungs-, Prüfungs- oder Erfolgspflichten.
5. Festgestellte Mängel oder Abweichungen sind vom verantwortlichen Unternehmen unverzüglich zu beseitigen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

§ 12 Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für atypische oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Reine Vermögensschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn und sonstige mittelbare Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie zum vertragstypisch vorhersehbaren Schaden gehören.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
5. Bei Warenlieferungen besteht kein Recht des Käufers zur freien Kündigung. Soweit werkvertragliche Leistungen geschuldet werden, bleiben zwingende gesetzliche Kündigungsrechte unberührt. Bei freier Kündigung kann der Verkäufer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen.

§ 13 Exportkontrolle, Sanktionen und Endverwendung

1. Der Käufer hält sämtliche anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Exportkontroll-, Außenwirtschafts-, Embargo- und Sanktionsrechts ein. Hierzu gehören, soweit einschlägig, insbesondere das AWG, die AWV und die Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Waren, technische Daten, Dokumentationen oder Leistungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare Vorschriften verstößt.
3. Eine Nutzung für verbotene oder genehmigungspflichtige militärische, kerntechnische oder sonstige kritische Endverwendungen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.
4. Der Käufer stellt auf Anforderung die für die exportkontrollrechtliche Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit.
5. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine anwendbaren Vorschriften entgegenstehen. Der Verkäufer darf Leistungen zurückhalten, verweigern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, soweit dies zur Einhaltung solcher Vorschriften erforderlich ist.
6. Bei schuldhafter Verletzung kann der Verkäufer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Der Käufer stellt den Verkäufer von Schäden, Kosten, Bußgeldern und sonstigen Nachteilen frei, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Käufers entstehen.

§ 14 Compliance, Integrität und rechtmäßiges Verhalten

1. Die Vertragsparteien halten alle für das Vertragsverhältnis einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein.
2. Der Käufer nimmt keine Handlungen vor und duldet keine Handlungen, die gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Kartellrechtsverstößen oder sonstige straf- oder bußgeldbewehrte Bestimmungen verstoßen.
3. Unzulässige Vorteile dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt, gefordert noch angenommen werden.
4. Die Pflichten aus § 13 bleiben unberührt.
5. Erlangt eine Partei Kenntnis von Umständen, die auf einen erheblichen Verstoß hindeuten, informiert sie die andere Partei unverzüglich, soweit gesetzlich zulässig.
6. Bei konkretem Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes darf der Verkäufer die Vertragserfüllung bis zur Klärung aussetzen.
7. Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß darf der Verkäufer aus wichtigem Grund kündigen oder von nicht erfüllten Vertragsteilen zurücktreten.
8. Der Käufer stellt den Verkäufer von Schäden, Bußgeldern, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Nachteilen frei, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.
9. Der Käufer hält die jeweils anwendbaren menschenrechtlichen, umweltrechtlichen und lieferkettenbezogenen Mindestanforderungen ein.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

§ 15 Optionale Serviceleistungen, Zusatzleistungen und Abrechnungssätze

15.1 Im Auftragsumfang enthaltene Serviceleistungen

Sofern ein Vertrag wirksam zustande kommt und im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, können projektbezogene Erstberatung, ein Rohr-Trassenplan als statischer Nachweis einschließlich eines Änderungswunsches sowie prüffähige Stücklisten und Massenauszüge umfasst sein. Voraussetzung ist die rechtzeitige Bereitstellung vollständiger Projektierungs- und Höhenpläne.

15.2 Vergütungspflichtige Zusatzleistungen

Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind insbesondere Vorab-Planungen vor Auftragserteilung, Folgeänderungen ab dem zweiten Änderungswunsch, strukturierte EDV-Statikprotokolle, formelle Abnahmen und Prüfprotokolle, Bestandspläne, Schalt- und Verdrahtungspläne sowie sonstige Leistungen außerhalb des vereinbarten Standardumfangs. Bestandspläne auf Basis von kundenseitig bereitgestellten Isometrien werden grundsätzlich nicht erstellt.

Für Einsätze von DHP-Personal im Bereich Montage, Nachdämmung oder Messtechnik innerhalb Deutschlands (Festland) wird bei einer Netto-Auftragssumme der jeweiligen Lohnleistung von weniger als **700,00 EUR** eine nicht rabattierbare Anfahrtspauschale von **175,00 EUR** netto je Baustelleneinsatz berechnet. Für Einsätze auf deutschen Inseln werden die tatsächlich anfallenden Anfahrts- und Nebenkosten gesondert berechnet.

Die Pauschale deckt die Fahrzeugbereitstellung und die üblichen fahrzeugbezogenen An- und Abfahrtskosten ab; Reisezeiten des eingesetzten Personals sowie Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige Nebenkosten werden hiervon nicht erfasst und nach Abschnitt 15.4 gesondert berechnet.

Für Stornierungen oder Terminverschiebungen eines bereits bestätigten Liefer- oder Verladetermins innerhalb von fünf Arbeitstagen vor dem vereinbarten Termin berechnet der Verkäufer eine pauschale Dispositionsgebühr von 500,00 EUR netto je Vorgang.

Der digitale Versand von Prüfzeugnissen ist kostenfrei. Für Papierfassungen kann eine Pauschale von **25,00 EUR** netto je Sendung berechnet werden.

15.3 Aufwandsabrechnung und Vergütungssätze

- Ingenieur / Rohrstatik: 145,00 EUR netto je Stunde
- Messtechniker: 145,00 EUR netto je Stunde
- Bauleiter: 125,00 EUR netto je Stunde
- Monteur: 115,00 EUR netto je Stunde
- Helfer: 85,00 EUR netto je Stunde

15.4 Reise- und Nebenkosten, Mindestabrechnung

Soweit nach Abschnitt 15.2 eine Anfahrtspauschale berechnet wird, sind die dort genannten Fahrzeugbereitstellungs- und fahrzeugbezogenen An- und Abfahrtskosten damit abgegolten. Reisezeiten des eingesetzten Personals werden mit 50 % des jeweils gültigen Stundensatzes berechnet. Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige notwendige Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Arbeits- und Reisezeiten werden je angefangene 30 Minuten abgerechnet.

15.5 Anpassung von Vergütungssätzen

Für die Anpassung der Vergütungssätze gemäß Abschnitt 15.3 gilt § 2 Abs. 7 entsprechend. Maßgebliche Kostenbestandteile sind insbesondere Personal-, Energie-, Reise- und Gemeinkosten.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers, seiner Mitarbeiter, Ansprechpartner und sonstiger benannter Personen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG.
2. Die Verarbeitung erfolgt, soweit sie zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Eine Weitergabe an beteiligte Dienstleister und Empfänger erfolgt nur im rechtlich zulässigen Umfang.
3. Informationen zur Datenverarbeitung, zu Betroffenenrechten und zum Verantwortlichen enthält die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Verkäufers. Diese ist auf der Webseite des Verkäufers abrufbar. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (B2B) der DHP District Heating Pipes Deutschland GmbH

§ 17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Regelung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen das Werk oder Lager in Ungarn. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist **Rosenheim**.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rosenheim, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer darf den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
4. Zwingende Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, bleiben unberührt.
5. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen bleibt die deutsche Fassung maßgeblich.
6. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

§ 18 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen vertraulich, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Preislisten, Stücklisten, Trassenpläne, technische Berechnungen, Projektdaten und Kundenlisten. Sie dürfen Dritten nicht offengelegt und nur für vertragliche Zwecke verwendet werden.
2. Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die bei Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei vorher ohne Vertraulichkeitspflicht bekannt waren oder von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht mitgeteilt wurden.
3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Geschäftsbeziehung und drei Jahre nach deren Beendigung. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; die andere Partei ist, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren.

§ 19 Abrufaufträge und Rahmenbestellungen

1. Bei Rahmenbestellungen oder Abrufaufträgen sind Abrufmengen, Abruffristen und Mindestmengen im jeweiligen Rahmenauftrag in Textform festzulegen.
2. Die vereinbarten Preise gelten für den vereinbarten Abrufzeitraum, längstens jedoch zwölf Monate. Bei Abrufaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Wochen gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.
3. Ruft der Käufer vereinbarte Mengen nicht fristgerecht ab, gerät er in Annahmeverzug. Der Verkäufer darf die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach erfolgloser Fristsetzung vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

§ 20 Textform und Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser LZB sowie des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Vorrangige Individualvereinbarungen nach § 305b BGB bleiben unberührt.